

## Statuten Spitex Appenzellerland

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Spitex Appenzellerland“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Herisau.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bietet in den Gemeinden Herisau, Schwellbrunn, Speicher, Stein, Trogen, Urnäsch, Wald und Waldstatt eine fach- und bedarfsgerechte Betreuung und Pflege sowie hauswirtschaftliche Leistungen an. Es können weitere Dienstleistungen im Bereich der spitalexternen Versorgung, der Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung angegliedert werden.

Der Verein kann insbesondere mit den politischen Gemeinden Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Der Verein kann Aufgaben in der Berufsbildung übernehmen.

Der Verein kann sich in Absprache mit den politischen Gemeinden anderen Organisationen anschliessen oder mit solchen zusammenschliessen.

## I. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

### Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Zahlung des Mitgliederbeitrages gilt als Beitrittserklärung. Ein Mitglied kann jederzeit austreten. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Als ausgetreten gilt auch, wer zweimal den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

## II. Organisation

### A. Mitgliederversammlung

#### Art. 5 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten
- b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Gemeindedelegierten), Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Revisionsstelle
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- e. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f. Auflösung des Vereins
- g. Anträge der Mitglieder. Diese sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen
- h. Weitere Traktanden, die der Mitgliederversammlung durch die Statuten oder zwingend durch das Gesetz zugewiesen sind

#### Art. 6 Zeitpunkt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn eine vorausgehende Mitgliederversammlung oder der Vorstand sie beschliesst sowie innerhalb von zwei Monaten, wenn einhundert Mitglieder oder ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen.

#### Art. 7 Einberufung

Zur Mitgliederversammlung ist wenigstens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden einzuladen.

## *Art. 8 Beschlussfassung*

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der traktandierten Geschäfte und zu solchen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften sowie zu Anträgen gemäss Art. 5g, gefasst werden.

An der Mitgliederversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a. Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin/ dem Präsidenten der Stichentscheid zu
- b. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- c. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen
- d. Auf Antrag des Vorstandes oder von 1/4 der anwesenden Mitglieder sind Abstimmungen und Wahlen geheim anstatt offen durchzuführen
- e. Jedes Mitglied hat eine Stimme

## **B. Vorstand**

### *Art. 9 Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 und maximal 7 Personen (inkl. Gemeindedelegierte). Die politischen Gemeinden können 1 Person als Mitglied in den Vorstand delegieren; das Präsidium kann nicht an die Gemeindevertretung übertragen werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, maximal für 4 Amtszeiten.

Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Vorstand. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### *Art. 10 Aufgaben*

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ des Vereins übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- a. Wahl der Geschäftsleitung sowie der Personen der 1. Führungsebene

- b. Vorlage von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz sowie Jahresbudget
- c. Vorlage von Statutenänderungen
- d. Durchführung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse
- e. Ausschluss von Mitgliedern
- f. Festlegung der Geschäftsgrundsätze und der Unternehmensstrategie
- g. Festlegung der Organisationsstruktur
- h. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit den politischen Gemeinden
- i. Erlass des Geschäftsreglements und Festlegung der Kompetenzordnung
- j. Erlass von Fondsreglementen

Diese Aufgaben sind nicht übertragbar.

Der Vorstand kann Ausschüsse und Kommissionen bilden und ihnen einzelne Aufgaben übertragen. Sie unterstehen seiner Aufsicht.

## **C. Geschäftsleitung**

### *Art. 11 Übertragung der Geschäftsleitung*

Die Geschäftsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die operative Führung.

Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach den Bestimmungen des Geschäftsreglements, der Kompetenzordnung und des Stellenbeschreibs.

Im Übrigen stehen der Geschäftsleitung alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

## **D. Revisionsstelle**

### *Art. 12 Wahl*

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer einer Amtsperiode eine Revisionsstelle.

### *Art. 13 Aufgaben*

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 727a, OR durch.

### **III. Finanzen und Haftung**

#### *Art. 14 Finanzierung*

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus dem Dienstleistungserlös, den Mitgliederbeiträgen, Vermögenserträgen, freiwilligen Zuwendungen sowie Beiträgen der öffentlichen Hand.

#### *Art. 15 Mitgliederbeiträge*

Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.-- .

#### *Art. 16 Haftung*

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### *Art. 17 Auflösung*

Im Falle der Auflösung der Spitex Appenzellerland bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Dieser muss ähnlichen Zwecken zugeführt werden.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### *Art. 18 Inkrafttreten*

Diese Statuten sind in der vorliegenden Form an der Vereinsversammlung vom 1. Juni 2013 genehmigt worden und treten ab 1. Juli 2013 in Kraft.

Herisau, 1. Juni 2013

Präsidentin  
Sandra Nater

Vorstandsmitglied  
Walter Strässle